

Mangelnde Vorratshaltung  
Beschluss vom 27.04.2005 - Az.: 327 O 272/05

In der Sache

Verein für lauterer Wettbewerb e.V., - Antragstellerin -

gegen

Lidl Vertriebs GmbH & Co. KG, - Antragsgegnerin -

Beschließt das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 27 durch  
den Vorsitzenden Richter am Landgericht M. Schmidt  
den Richter am Landgericht Streibel  
den Richter Dr. Söchtig

I.

Im Wege einer einstweiligen Verfügung – der Dringlichkeit wegen ohne mündliche Verhandlung – wird der Antragsgegnerin bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der Zuwiderhandlung festzusetzenden Ordnungsgeldes und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann, einer Ordnungshaft oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten (Ordnungsgeld im Einzelfall höchstens Euro 250.000,--; Ordnungshaft insgesamt höchstens 2 Jahre),

verboten.

In Zeitungsanzeigen oder einem Verkaufsprospekt Grillbedarfsartikel wie aus der mit diesem Beschluss in Kopie verbundenen Anlage ersichtlich zu bewerben, sofern diese an dem insoweit vorgesehenen ersten Verkaufstag nicht zur sofortigen Mitnahme bereit gehalten werden.

II.

Die Kosten des Verfahrens fallen der Antragsgegnerin nach einem Streitwert von Euro 20.000,-- zur Last.

G r ü n d e :

Die Kammer ist mit der Antragstellerin der Ansicht, dass die angegriffene Werbung der Antragsgegnerin gegen §§ 3, 5 Abs. 5 UWG verstößt, so dass der Antragstellerin der geltend gemachte Unterlassungsanspruch zusteht (§ 8 Abs. 1 und Abs. 2 Ziff. 2 UWG).

Im Streitfall ist die in Rede stehende Ware, hier ein Schwenkgrill und ein so genannter Anzündkamin, in einer Weise beworben und angeboten worden, die bei dem angesprochenen Verkehr die Vorstellung erweckt, dass die Ware jedenfalls am ersten Verkaufstag in den Filialen der Antragsgegnerin vorrätig ist, was nach den glaubhaft gemachten Vortrag der Antragstellerin tatsächlich nicht der Fall war.

Zwar werden die streitigen Grillbedarfsartikel in der Werbung gegenüber allen anderen Aktionswaren, die sich in der Werbung befinden, nicht besonders hervorgehoben. Es handelt sich aber in beiden Fällen um Saisonware, also solche, von der angenommen werden kann, dass gerade im Zeitpunkt des Angebots ein besonderer Bedarf des Verkehrs an derartigen Artikeln besteht. Schon deshalb war eine besondere Nachfrage zu erwarten und erwartet der Verkehr eine Vorratshaltung, die dieser Nachfrage gerecht wird. Die in § 5 Abs. 5 Satz 2 UWG aufgestellte Vermutung, die von einer Verkehrserwartung ausgeht, nach der im Regelfall jedenfalls ein Vorrat für zwei Tage vorhanden ist, ist nicht widerlegt. Auch mit Rücksicht darauf, dass es sich bei der Antragsgegnerin um einen Lebensmitteldiscounter handelt, zu dessen regelmäßigem Angebot die streitige Ware nicht zählt, ist davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin hinsichtlich der angesprochenen Saisonartikel jedenfalls eine Warenmenge hätte vorzeitig halten müssen, die die Nachfrage am ersten Verkaufstag vollständig befriedigt. Es ist nicht erkennbar, warum dies im Streitfall nicht möglich gewesen wäre. Die Angaben der Antragsgegnerin auf die Abmahnung der Antragstellerin enthalten keine Umstände, die erkennen ließen, dass und unter Berücksichtigung welches erwarteten Nachfrageverhaltens lediglich eine geringere Vorratshaltung erfolgen durfte.

Mit dem Hanseatischen Oberlandesgericht in seiner Entscheidung vom 7. März 2005 (Az.: 5 U 99/04) ist die Kammer auf der Ansicht, dass der so genannte Sternchenhinweis nicht hinreichend ist, um eine Irreführung des angesprochenen Verkehrs über die vorrätig gehaltene Warenmenge zu vermeiden. Der Verkehr wird unabhängig davon, ob er den Hinweis überhaupt wahrnimmt, darauf hingewiesen, dass die Antragsgegnerin sich „sorgfältig“ bevorratet. Er nimmt deshalb unter den vorgenannten Umständen, nämlich auch der Tatsache, dass wegen der Saisonartikel eine erhöhte Nachfrage zu erwarten ist, nicht an, dass die angebotenen Artikel bereits am ersten Verkaufstag ausverkauft sind. Dies auch nicht deshalb, weil in den Hinweis eine „kurzfristige“ Ausverkaufsmöglichkeit angekündigt worden ist. Letzteres ist eine unbestimmte Formulierung, die unter den vorgenannten Umständen ohne eine nähere Konkretisierung keinesfalls schon die Verkehrserwartung begründen kann, die Ware werde bereits am ersten Verkaufstag nicht mehr vorrätig sein.

Entgegen der Ansicht der Antragsgegnerin vermag die Kammer der Entscheidung des Bundesgerichtshofes vom 11. Dezember 2003 (GRUR 2004, 343) nichts Gegenteiliges zu entnehmen. Schon in ihrer Antwort auf die Abmahnung der Antragstellerin hat die Antragsgegnerin zutreffend darauf hingewiesen, dass jene Entscheidung die Frage eines sittenwidrigen Wettbewerbsverhaltens unter dem Gesichtspunkt der Ausübung unlauteren zeitlichen Drucks auf den angesprochenen Verkehr im Sinne eines übertriebenen Anlockens des Kunden zum Gegenstand hatte. Ihr kann daher nach Auffassung der Kammer nicht entnommen werden, dass der dort angeführte Hinweis auf eine beschränkte Vorratsmenge („Abgabe nur in haushaltsüblichen Mengen, solange der Vorrat reicht“) vom Bundesgerichtshof stets für hinreichend beachtet worden ist, um eine Irreführung der Verkehrskreise über die Vorratsmenge zu vermeiden. Dies auch deshalb nicht, weil die gesetzgeberische Entscheidung in § 5 Abs. 5 UWG zum Zeitpunkt der genannten Entscheidung des Bundesgerichtshofs noch nicht getroffen war.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO.

Schmidt

Streibel

Dr. Söchtig